

86. 1. Ist, wenn das Armenrecht in der vorherigen Instanz bereits bewilligt war, in der höheren Instanz das Vermögen der Partei zur Bestreitung der Prozeßkosten zu prüfen?

2. Welche Bedeutung hat der §. 726 A.L.R. II. 1 für die Frage, ob die Ehefrau zur Bestreitung der Kosten des Scheidungsprozesses unvermögend ist?

IV. Civilsenat. Beschl. v. 13. Oktober 1887 i. S. L. (Rl.) w. L. (Wefl.)
Beschw.-Rep. IV. 105/87.

Oberlandesgericht Naumburg a./E.

In einem Ehescheidungsprozesse war der beklagten Ehefrau das Armenrecht in der ersten Instanz bewilligt. Gegen das landgerichtliche Urteil legte der Ehemann die Berufung ein. Das Gesuch der Ehefrau um Bewilligung des Armenrechtes für die Berufungsinstanz wurde als zur Zeit unbegründet zurückgewiesen, weil der Ehemann verpflichtet sei, ihr die Kosten des Scheidungsprozesses vorzuschießen und nicht ersichtlich sei, daß er hierzu außer Stande wäre.

DieBeschwerde ist als unbegründet zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Der §. 110 Abs. 2 C.P.D. erläßt zwar der Partei, welcher das Armenrecht in der vorherigen Instanz bereits bewilligt war, bei der Nachsuehung des Armenrechtes für die höhere Instanz die Wiederholung des Nachweises des Unvermögens; er entzieht aber dem Gerichte der höheren Instanz nicht die Prüfung, ob diese Voraussetzung der Bewilligung des Armenrechtes vorhanden ist. Vielmehr enthält die im §. 112 allgemein erteilte Befugnis, das Armenrecht zu jeder Zeit zu entziehen, wenn sich ergibt, daß eine Voraussetzung der Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist, von selbst auch die Befugnis, in dem gleichen Falle das für die höhere Instanz nachgesuchte Armenrecht von vornherein zu versagen. Nur die Prüfung, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung der Partei mitwillig oder aussichtslos erscheint, soll unterbleiben, wenn der Gegner das Rechtsmittel eingelegt hat.

Dem Oberlandesgerichte ist ferner auch darin beizutreten, daß das Unvermögen der Ehefrau zur Bestreitung der Kosten des Scheidungsprozesses zu verneinen ist, solange nichts dafür erbracht ist, daß das der

Ehefrau nach §. 726 A.L.R. II. 1 zustehende Mittel, zu verlangen, daß der Mann die Kosten aus ihrem Eingebachten und in dessen Ermangelung aus eigenen Mitteln vorschieße, erfolglos sein würde.

Die erhobene Beschwerde erweist sich sonach als unbegründet."